

Bericht	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Peter Wehr
	Telefon (0202)	563 2103
	Fax (0202)	563 8423
	E-Mail	peter.wehr@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.05.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0482/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.05.2006	Schulausschuss	Entgegennahme o. B.
Schulgesetz § 96 Lernmittelfreiheit und § 97 Schülerfahrkosten		

Grund der Vorlage

Beabsichtigte Änderung des Schulgesetzes auf der Grundlage des Regierungs-entwurfes vom 28.03.2006
hier: § 96 Lernmittelfreiheit und § 97 Schülerfahrkosten

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Begründung

In der zurzeit gültigen Fassung des Schulgesetzes erhalten ab dem Schuljahr 2006/2007 nur noch Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz/SGB XII eine Befreiung vom Eigenanteil nach § 96 Lernmittelfreiheit und § 97 Schülerfahrkosten.

Die Übergangsregelung, wonach Leistungsempfänger nach dem SGB II, die im Schuljahr 2004/2005 von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren, im Schuljahr 2005/2006 weiterhin eine Befreiung erhalten, läuft zum Schuljahresende 2005/2006 aus.

Im Haushaltsplan 2006/2007 wurden entsprechend reduzierte Mittel veranschlagt.

Der Referentenentwurf der Landesregierung vom 24.01.06 sah noch vor, Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu befreien.

Im Referentenentwurf wurde bereits festgestellt, dass dies zu Mehraufwendungen der kommunalen Schulträger führt. Die Frage, wie diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden, sollte lt. Referentenentwurf im Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes entschieden werden. Im Rahmen der Verbändeanhörung hat der Deutsche Städtetag den erforderlichen Finanzausgleich mit allem Nachdruck eingefordert.

Abweichend vom Referentenentwurf sieht der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz“) nur noch vor, auch weiterhin lediglich die Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII zu befreien. Grundlage hierfür war u.a., dass mit den kommunalen Spitzenverbänden in mehreren geführten Gesprächen kein Einvernehmen über einen möglichen Belastungsausgleich erzielt werden konnte.

Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil kann lt. Regierungsentwurf der Schulträger gemäß § 96 Abs. 4 bzw. § 97 Abs. 3, Satz 3, in eigener Verantwortung entscheiden (Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz). Bei der Ausweitung des Berechtigtenkreises müsste der Haushaltsansatz für freie Lernmittel um 50.000,-- € erhöht werden, die Wuppertaler Stadtwerke AG, der die Einnahmen aus den Eigenanteilen des Schokotickets zufließen, müsste auf ca. 30.000,-- € verzichten. Da es sich bei der Ausweitung des Kreises der Leistungsempfänger um eine freiwillige Aufgabe handelt, kann aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung nur der durch Gesetz vorgegebene Personenkreis (SGB XII) von den Kosten befreit werden.

Nach Gesprächen der Verwaltung wird die Kommunalaufsicht die Gewährung dieser freiwilligen Leistung nur dann nicht beanstanden, wenn zur Kompensation eine **strukturelle Einsparung bei freiwilligen Leistungen im Schul- oder Sozialbereich konkret beschlossen wird, die den Mehrbedarf in vollem Umfang deckt.**

Unterschrift

Drevermann

Dr. Slawig